



DURCHFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN ZUR SPIELORDNUNG

DER RLSW REGIONALLIGA SÜDWEST GMBH

RLSW Regionalliga Südwest GmbH

Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	4
1. SPIELFELD UND STADION	4
§ 1 Platzanlage.....	4
§ 2 Platzsperre.....	5
§ 3 Spielfläche.....	5
§ 4 Beschaffenheit	5
§ 5 Tornetze	6
§ 6 Flutlicht	6
§ 7 Bespielbarkeit	7
§ 8 Stadionuhr	8
§ 9 Stadionbeschallung und Anzeige-/Videotafel.....	8
§ 10 Zusätzliche Tribünen.....	9
§ 11 Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Regionalliga Südwest	10
2. SPIELANSETZUNGEN	10
§ 12 Meldungen an die spielleitende Stelle	10
§ 13 Spieltag und Anstoßzeit	11
§ 13a Rahmenterminplanung und Terminlisten in der Regionalliga.....	12
§ 14 Zeitliche und örtliche Änderungen.....	13
§ 15 Absetzung wegen Erkrankung von Spielern.....	13
§ 16 Anreise.....	15
§ 17 Nichtantreten	15
§ 18 Ausgefallene Spiele	16
§ 19 Spielaufsicht.....	16
3. ORGANISATION DER VERANSTALTUNG	17
§ 20 Verantwortlichkeit.....	17
§ 21 Platzordnung.....	17



§ 22 Alkoholverbot und Getränkeausschank	18
§ 23 Personen im Innenraum	18
§ 24 Presse-, Hörfunk- und Fernsehvertreter	20
§ 25 Regelung für Eintrittskarten.....	20
§ 26 Vorspiele/Nebenveranstaltungen.....	22
4. DURCHFÜHRUNG DES SPIELS	24
§ 27 Spielberechtigung	24
§ 28 Spielbericht	24
§ 29 Spielführer	25
§ 30 Auswechselspieler	25
§ 31 Spielerwechsel.....	26
§ 32 Spielkleidung.....	26
§ 33 Rückennummern	27
§ 34 Verletzungen.....	28
§ 35 (entfällt)	28
§ 36 Spielbälle/Multiball-System.....	28
§ 37 (entfällt)	29
5. SCHIEDSRICHTER UND -ASSISTENTEN	30
§ 38 Schiedsrichter-Ansetzung	30
6. EHRUNGEN FÜR VEREINE	31
§ 39 Ehrenpreis	31
7. FINANZEN.....	31
§ 40 (entfällt).....	31
§ 41 Kostenregelung.....	31
§ 42 Abrechnung	31
§§ 43-45 (entfällt).....	32
§ 46 Spiel auf neutralem Platz	32
§ 47 Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien und Bandenwerbung	32
8. GELTUNG TOCHTERGESELLSCHAFTEN.....	33
§ 48 Tochtergesellschaften.....	33



§ 49 Zeitpunkt des Inkrafttretens.....	33
--	----

Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung der Regionalliga Südwest

PRÄAMBEL

Diese Durchführungsbestimmungen ergänzen die Spielordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

1. SPIELFELD UND STADION

§ 1 PLATZANLAGE

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die während eines Spieles auftretenden Schäden am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore.

Der Spielfeldaufbau erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Fußball-Regeln (Regel 1) und ist daher von Werbung durch Dritte freizuhalten. Über Ausnahmen befindet die RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

Die Anforderungen gemäß der §§ 2 – 11 dieser Durchführungsbestimmungen gelten auch für Ausweichspielfelder. Über Ausnahmen befindet die RLSW Regionalliga Südwest GmbH.



§ 2 PLATZSPERRE

Wird gegen einen Verein eine Platzsperre verhängt, so sind die in die Sperrzeit fallenden Heimspiele auf einem Platz auszutragen, der mindestens 30 Kilometer entfernt liegt und nicht ebenfalls einer Platzsperre unterworfen ist.

Erzielt der Verein, gegen den eine Platzsperre verhängt ist, gegenüber den möglichen Einkünften auf seiner Platzanlage Mehreinnahmen, sind diese abzuführen. Über die Verwendung entscheidet die RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

§ 3 SPIELFLÄCHE

Das Spielfeld der Sportplatzanlage muss eine Naturrasenspielfläche oder ein Kunstrasenspielfeld mit haben, das nachweislich den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Quality“ oder des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie A“ entspricht. Nachweise, dass ein Kunstrasenplatz den Anforderungen eines DFB-Qualitätskonzepts entspricht, werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren anerkannt. Die Spielfeldabmessung soll 105 Meter x 68 Meter betragen. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen: Länge zwischen 100 Meter und 110 Meter, Breite zwischen 64 Meter und 75 Meter. Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 Meter breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 120 Meter x 80 Meter betragen.

§ 4 BESCHAFFENHEIT

Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleistet ist. Insbesondere muss die gemeldete Sportplatzanlage alle Einrichtungen besitzen, um die zu erwartenden Zuschauer aufnehmen zu können. Auflagen sind bis zu dem gesetzten Termin zu erfüllen.



Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer vorgebracht werden.

§ 5 TORNETZE

Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstreben zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.

§ 6 FLUTLICHT

1. Flutlichtanlagen in Stadien der Regionalliga Südwest müssen eine Beleuchtungsstärke von Mittelwert 400 Lux-E-hor aufweisen.
2. Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
 - 2.1. Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
 - 2.2. Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - 2.3. Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.
3. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, sollte eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein. Bei TV-Live-Übertragungen muss in jedem Fall die Ersatzstromversorgung gewährleistet sein.



- 3.1. Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele, durch ein Fachunternehmen gründlich geprüft und gereinigt werden.
- 3.2. Bei jedem Spiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
- 3.3. Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.

§ 7 BESPIELBARKEIT

1. Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu sorgen.
2. Der Schiedsrichter ist unmittelbar nach Ankunft am Spielort verpflichtet, bei möglicher Unspielbarkeit des Platzes unverzüglich die RLSW Regionalliga Südwest GmbH in Kenntnis zu setzen, damit die RLSW Regionalliga Südwest GmbH über die vorzeitige Absetzung des Spiels entscheiden und damit eventuell die Anreise der Gastmannschaft verhindern kann. Von der Absetzung eines Spieles sind alle Beteiligten sofort zu benachrichtigen.
3. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn durch die Sportplatzkommission getroffen werden. Die Unspielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eingetretene Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verschlechtern haben. Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
4. Der Schiedsrichter hat in seinem Spielbericht seine Beurteilung der Bespielbarkeit festzuhalten.



5. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatzkommission auf Antrag Platzbesichtigungen vornehmen und hat für die Durchführung des Spiels nachteilige Feststellungen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH bekannt zu geben, damit diese über die vorzeitige Absetzung eines Spieles entscheiden kann.
6. Im Übrigen wird auf die DFB-Richtlinien für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen Bezug genommen.
7. War ein gemeldetes Spielfeld wiederholt nicht bespielbar, so soll die RLSW Regionalliga Südwest GmbH die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen.

§ 8 STADIONUHR

Die Anzeige der laufenden Spielzeit im Stadion kann durch Zeitanzeiger mit besonderem Laufwerk (2 x 45 Minuten) oder durch entsprechende Darstellung auf der Anzeigetafel erfolgen. Nach Ablauf der regulären Spielzeit ist die Anzeige der Spielzeit mit dem Stand 45:00 Minuten bzw. 90:00 Minuten zu stoppen und die laufende Nachspielzeit gesondert darzustellen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist in der Nachspielzeit zusätzlich die vom Schiedsrichter festgelegte Nachspielzeit darzustellen.

§ 9 STADIONBESCHALLUNG UND ANZEIGE-/VIDEOTAFEL

Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet.

Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien



Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden.

Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z. B. Ein- und Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z. B. Musikeinspielungen, möglich sind.

Zwischen-, Halbzeit- und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

Anzeige- und Videotafeln dürfen während des gesamten Veranstaltungszeitraums, also auch während des laufenden Spieles, zum Einsatz gebracht werden. Die Nutzung der Anzeige- und Videotafeln zur Vermittlung von Werbebotschaften in Form von Bewegungsbildern beschränkt sich auf die Zeiträume vor und nach einem Spiel sowie während der Halbzeitpause.

Die Live-Übertragung von Spielbildern auf der Videotafel bedarf der Zustimmung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH, die die Vereine von Spieljahr zu Spieljahr über den zur Verfügung stehenden Nutzungsumfang sowie die damit verbundenen Bedingungen und Verpflichtungen informiert.

§ 10 ZUSÄTZLICHE TRIBÜNEN

Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH gestattet. Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen. Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle vorzulegen.

Bei Spielen mit Einnahmenteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein seine vorherige Zustimmung erforderlich.



§ 11 RICHTLINIEN ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT BEI SPIELEN DER REGIONALLIGA SÜDWEST

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Regionalliga Südwest sind verbindlich und zu beachten.

2. SPIELANSETZUNGEN

§ 12 MELDUNGEN AN DIE SPIELLEITENDE STELLE

Die Vereine haben zur Gewährleistung einheitlicher spieltechnischer und organisatorischer Bedingungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wettbewerbe der RLSW Regionalliga Südwest GmbH folgende Unterlagen einzureichen:

1. Meldung eines Naturrasen-Spielfeldes mit einer Erklärung, dass das gemeldete Stadion mit seinem Hauptspielfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Termine zur Verfügung steht, und Angaben über Lage, Ausmaße, Flutlicht sowie Anzahl der Sitz- und Stehplätze der Platzanlage.
2. Liste der Spieler, die eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpass-Nummern und einer Bestätigung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Verband. Nachmeldungen müssen spätestens Freitag, 12 Uhr vor Wochenendspieletagen bzw. 12 Uhr am Spieltag unter der Woche eingegangen sein.



3. Schriftlicher Nachweis darüber, dass die veranstaltenden Vereine eine angemessene Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche abgeschlossen haben, die gegen sie selbst oder Dritte im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung ihres Spielbetriebes erhoben werden können.
4. Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung. § 32 dieser Bestimmungen ist zu beachten.
5. Eintrittspreise aller Platzkategorien.
6. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann weitere erforderliche Unterlagen allgemein oder im Einzelfall anfordern.

§ 13 SPIELTAG UND ANSTOßZEIT

Der Heimverein entscheidet, ob am Samstag oder Sonntag gespielt wird.

Pflichtspiele der Regionalliga beginnen am Wochenende grundsätzlich um 14.00 Uhr.

Die letzten beiden Spieltage einer Saison finden grundsätzlich zeit-gleich um 14 Uhr am Regelspieltag Samstag statt. Sofern bei einzelnen Partien mind. zwei Wochen vor dem ursprünglich angesetzten Spieltermin für beide beteiligten Mannschaften, sowie indirekt betroffene Dritte, keine sportliche Relevanz hinsichtlich Auf- und/oder Abstieg mehr besteht, kann die RLSW Regionalliga Südwest GmbH auf Antrag auch eine andere Anstoßzeit für diese Partie festlegen.

Von Vereinen beantragte Ansetzungen auf einen Freitag oder anderen Wochentag bedürfen der Zustimmung des Gegners, sofern der Spieltag nicht ohnehin unter der Woche im Rahmenterminkalender vorgesehen war.

Im Laufe der Woche beginnen die Spiele grundsätzlich um 19.00 Uhr.

Die Vereine können sich nicht weigern, Pflichtspiele unter Flutlicht auszutragen.



Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann auch andere Anstoßzeiten festsetzen, aus übergeordneten Gesichtspunkten kann sie eine andere Regelung treffen.

Die Mannschaften haben zu gewährleisten, dass sie vor Beginn der ersten Halbzeit pünktlich zu dem jeweils im „Spielbericht-Online“ oder sonstigen Regularien bestimmten Zeitpunkt die Ausrüstungskontrolle erfolgreich durchlaufen haben, für das gemeinsame Einlaufen beider Mannschaften und des Schiedsrichter-Teams auf das Spielfeld bereitstehen und zum Anpfiff auf dem Spielfeld antreten. Die Mannschaften haben zudem vor Beginn der zweiten Halbzeit pünktlich, d.h. 15 Minuten nach dem Abpfiff der ersten Halbzeit, zum Wiederanpfiff auf dem Spielfeld anzutreten. Die Sanktionierung von Verstößen gegen diese Vorgaben, die zu einem verspäteten Anpfiff bzw. Wiederanpfiff des Spiels führen, erfolgt gemäß § 7 Nr. 1 b) der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 13A RAHMENTERMINPLANUNG UND TERMINLISTEN IN DER REGIONALLIGA

1. Rahmenterminplanung

Für jedes Spieljahr wird durch die RLSW Regionalliga Südwest GmbH ein Rahmenterminplan erstellt. Der Rahmenterminplan ist den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen der Regionalliga Südwest bekannt zu geben.

2. Terminlisten

Die Terminlisten mit den Spielansetzungen der Regionalliga sind den Regional- und Landesverbänden sowie den Vereinen bekannt zu geben.

Pflichtspiele der Regionalliga haben Vorrang vor Spielen der Regional- und Landesverbände. Vereine haben Vorschläge für Spieltermine und Ansetzungen bis spätestens 15. Juni eines jeden Jahres der RLSW Regionalliga Südwest GmbH schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Umsetzung dieser Vorschläge durch die RLSW Regionalliga Südwest GmbH besteht nicht.



§ 14 ZEITLICHE UND ÖRTLICHE ÄNDERUNGEN

1. Änderungen der festgesetzten Spieltermine, Anstoßzeiten und Austragungsorte bedürfen der Genehmigung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH. Anträge auf Änderung des Austragungsortes müssen unmittelbar nach der Ansetzung, jedoch spätestens zwölf Tage vor dem Spiel, bei der RLSW Regionalliga Südwest GmbH eingegangen sein. In der Regionalliga sind Anträge der Vereine einschließlich der Zustimmung des Spielpartners des Heimvereins grundsätzlich bis spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Spiel bei der RLSW Regionalliga Südwest GmbH einzureichen. Grundsätzlich sind nur Verlegungen auf einen vorgezogenen Spieltermin möglich.
2. Jede Änderung des Spieltermins, der Anstoßzeit oder des Austragungsortes muss die RLSW Regionalliga Südwest GmbH den beteiligten Vereinen mindestens vier Tage vorher bekannt geben. Andernfalls können sie die Änderung ablehnen. Ausgefallene und abgebrochene Spiele können von der RLSW Regionalliga Südwest GmbH ohne Einhaltung der Vier-Tage-Pflicht angesetzt werden.
3. Im Gesellschafts- und Verbandsinteresse und in Ausnahmefällen sind Spielverlegungen, insbesondere zur Erfüllung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen, aufgrund höherer Gewalt und auf Antrag von Vereinen möglich.

§ 15 ABSETZUNG WEGEN ERKRANKUNG VON SPIELERN

Beantragt ein Verein die Absetzung eines Spiels wegen Erkrankung von spielberechtigten Spielern, entscheidet hierüber die RLSW Regionalliga Südwest GmbH. Befindet sich ein Spieler aufgrund einer allgemeingültigen Rechtsvorschrift oder einer Anordnung der zuständigen Behörde in Isolation oder Quarantäne, so gilt dieser Spieler als erkrankt im Sinn von Satz 1. Sofern eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anordnung der Isolation oder Quarantäne bis zu dem Zeitpunkt, in dem die RLSW Regionalliga Südwest GmbH über die Absetzung des Spiels entscheidet, aus Zeitgründen



nicht ergangen ist, gilt abweichend von Satz 2 ein Spieler auch dann als erkrankt, wenn er positiv auf die jeweilige Erkrankung getestet worden ist. Kontaktpersonen eines nach Satz 3 positiv getesteten Spielers gelten nur dann als erkrankt, wenn die zuständige Behörde für sie die Quarantäne angeordnet hat.

Ein Antrag auf Absetzung kann nur dann gestellt werden, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 Spieler auf der Spielberechtigungsliste befinden. Unter diesen müssen sich mindestens 22 Feldspieler und zusätzlich mindestens drei Torhüter befinden.

Ein Antrag auf Absetzung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen vorzulegen. Dem Antrag sind im Fall von Absatz 1, Satz 1 die Atteste des/ der behandelnden Arztes/Ärzte beizufügen. Außerdem sind auf entsprechende Anfrage der RLSW Regionalliga Südwest GmbH amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen. Ist dies nicht möglich, hat die RLSW Regionalliga Südwest GmbH das Recht, einen selbst beauftragten Arzt um einen Untersuchungsbericht zu bitten. Die Kosten trägt der antragstellende Verein. Im Fall von Absatz 1, Satz 2 und 4 (Isolation oder Quarantäne) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten des Vereins beizufügen, dass sich ein Spieler aufgrund behördlicher Anordnung in Isolation oder Quarantäne befindet. Im Fall von Absatz 1, Satz 3 (positives Testergebnis im Eilfall) ist dem Antrag auf Absetzung eine schriftliche Bestätigung des Mannschaftsarztes bzw. Hygiene-Beauftragten beizufügen, dass ein Spieler positiv auf eine Erkrankung getestet worden ist.

Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn mehr als 14 spielberechtigte Spieler gemäß Spielberechtigungsliste anrechenbar zur Verfügung stehen. Unter diesen muss sich mindestens ein Torwart befinden. Spieler, die in einem Zeitraum von zehn Tagen vor Antragstellung von der Spielberechtigungsliste des Vereins gestrichen wurden, werden bei der Entscheidung über die Absetzung so behandelt, als wären sie noch auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt. Dies gilt nicht, wenn ihre Streichung im Zusammenhang mit einem Transfer zu einem anderen Verein erfolgte.

Bei der Entscheidung über einen Antrag sind sporttypische Sachverhalte (Verletzungen, Sportstrafen usw.) sowie Erkrankungen, die nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche (Hygiene-)Vorgaben der RLSW Regionalliga Südwest GmbH oder sonstige in einer pandemischen und epidemischen Lage geltenden Verhaltensregeln zurückzuführen sind, nicht zu berücksichtigen. Die in-



sofern verletzten, gesperrten oder erkrankten Spieler gelten demnach als „anrechenbar zur Verfügung stehend“ im Sinne dieser Vorschrift.

Unbeschadet von Absatz 4, Satz 1 und 2 kann ein Verein die Absetzung eines Spiels in der Regionalliga Südwest auch dann beantragen, wenn sich mindestens elf der auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten und nicht mehr für eine Mannschaft der Junioren spielberechtigten Vertragsspieler aufgrund einer Infektion mit einer ansteckenden Krankheit in Isolation oder als Kontaktperson von infizierten Personen in Quarantäne befinden und demnach nicht anrechenbar zur Verfügung stehen, wobei Isolation und Quarantäne kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung rechtlich verbindlich sein müssen.

Mit Blick auf das Antragsverfahren und die zu erbringenden Nachweise gelten die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen entsprechend. Dem Antrag auf Absetzung ist nicht stattzugeben, wenn die Isolation bzw. Quarantäne nach dem ersten Anschein auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen wesentliche (Hygiene-)Vorgaben der RLSW Regionalliga Südwest GmbH oder sonstige in einer pandemischen oder epidemischen Lage anerkannten Verhaltensregeln zurückzuführen ist.

§ 16 ANREISE

Reisen sind so rechtzeitig anzutreten, dass ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist.

§ 17 NICHTANTRETEN

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist eine Verhandlung über den Einwand der höheren Gewalt nicht erforderlich, wenn der Spielgegner gegenüber dem Vorsitzenden des Sportgerichts die Berechtigung des Einwandes schriftlich oder in Textform anerkennt.



§ 18 AUSGEFALLENE SPIELE

Ausgefallene und abgebrochene Spiele sollen grundsätzlich am folgenden spelfreien Dienstag oder Mittwoch angesetzt werden, es sei denn, die RLSW Regionalliga Südwest GmbH bestimmt einen anderen Nachholtermin, weil an dem darauffolgenden Dienstag oder Mittwoch übergeordneter Spielbetrieb stattfindet.

§ 19 SPIELAUF SICHT

Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine können bei der RLSW Regionalliga Südwest GmbH eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH gibt den beteiligten Vereinen den Beauftragten namentlich bekannt. Dieser setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung und zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen. Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen.

Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber der RLSW Regionalliga Südwest GmbH schriftlich Stellung zu nehmen; im Falle besonderer Vorkommnisse ist er hierzu verpflichtet.



3. ORGANISATION DER VERANSTALTUNG

§ 20 VERANTWORTLICHKEIT

Der Platzverein bzw. der von der RLSW Regionalliga Südwest GmbH bestimmte Veranstalter oder Ausrichter ist für eine einwandfreie Abwicklung des Spiels auch auf nicht vereinseigenen Plätzen verantwortlich.

Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Regionalliga Südwest sind verbindlich und zu beachten.

§ 21 PLATZORDNUNG

1. Der Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spieler, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten verantwortlich; erforderlichenfalls sind mit der Polizei die nötigen Absprachen zu treffen. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Einzelheiten der persönlichen Voraussetzungen, materiellen Ausstattung und wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich aus § 22 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit Spielen der Regionalliga Südwest. Die Verantwortung des Platzvereins umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten.
2. Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.
3. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel mindestens fünf Meter, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.



§ 22 ALKOHOLVERBOT UND GETRÄNKEAUSSCHANK

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen ergeben sich aus § 20 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Regionalliga. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 Prozent), von Bier oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt (bis zu 5,5%) vornehmen. Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.
2. Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling usw.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

§ 23 PERSONEN IM INNENRAUM

1. Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (insgesamt höchstens 15 Personen). Für weitere Mitglieder des Betreuerstabs des Heim- und Gastvereins können je fünf zusätzliche Sitze außerhalb der Technischen Zone seitlich neben oder hinter der Ersatzspielerbank aufgestellt werden. Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank und den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen, müssen auf dem Spielberichtsformular aufgeführt sein. Das technische und medizinische Personal sollte jeweils Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein. Nicht auf der Ersatzspielerbank Ersatzbank und den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mit-



gliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler, Trainer und Funktionsträger.

Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Für den Trainer und seinen Assistenten können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unverändert.

2. Spieler, Trainer und Funktionsträger, die nach einer gelben, gelb-roten oder roten Karte aufgrund der maßgeblichen Bestimmungen oder einer sportgerichtlichen Entscheidung für ein Meisterschaftsspiel der Regionalliga Südwest (vor-) gesperrt sind, dürfen sich während eines solchen Spiels nicht im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufhalten. § 33 Nr. 4. der DFB-Ausbildungsordnung bleibt unberührt.
3. Anweisungen von den Tor- und Seitenlinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgegebenen Zone erlaubt. Die Coaching-Zone (Technische Zone) ist nach den Vorgaben in den Amtlichen Fußballregeln zu markieren.
4. Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.
5. Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten sportstrafrechtlich.



§ 24 PRESSE-, HÖRFUNK- UND FERNSEHVERTRETER

1. Vertreter der Presse, des Hörfunks und Fernsehens dürfen während des Spiels und in der Pause nicht im Innenraum des Stadions und in den Zugängen hierzu tätig sein.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Pressefotografen, Fernsehkameralleute und gegebenenfalls das zur Bedienung einer elektronischen Fernsehkamera erforderliche Personal. Für diesen Personenkreis dürfen Sonderausweise zum Betreten des Innenraums und zur Tätigkeit an den ihnen zugewiesenen Plätzen ausgegeben werden.

2. Fotografen dürfen Aufnahmen nur von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus machen. Hierzu ist ein Raum 5,50 Meter seitlich von den Torpfosten und von dort zwei Meter hinter der Torlinie bis zu den Eckfahnen abzugrenzen.

Die Fotografen dürfen weder diese Abgrenzung zum Spielfeld hin überschreiten, noch während des Spieles das Spielfeld betreten. Sie sollen sich auch nicht direkt hinter den Toren aufhalten. Besteht jedoch keine andere Möglichkeit, dann muss die Entfernung zum Tornetz 5,50 Meter betragen. Die Verwendung von Blitzlicht ist auch bei Flutlicht während des Spiels nicht gestattet. Bei allen Zuwiderhandlungen sind die Fotografen durch den Ordnungsdienst vom Platz zu weisen.

§ 25 REGELUNG FÜR EINTRITTSKARTEN

Die Gestaltung der Eintrittspreise für die Spiele der Regionalliga Südwest obliegt den Vereinen in eigener Zuständigkeit und Ermessen.

1. Eintrittskarten für Gastmannschaften

Für die Gastvereine sind 10 % der Eintrittskarten (davon auch ausreichend Sitzplatzkarten) bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin zu reservieren. Soweit keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind, sind mindestens 250 Karten anderer Platzarten zu reduzierten Preisen bereitzuhalten. Dabei gilt, dass der Zu-



schauer der Gastmannschaft bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden darf als der Zuschauer der Heimmannschaft.

Außerdem erhalten die Gastvereine 20 Freikarten aus dem Kontingent der ersten Kategorie sowie drei Durchfahrtsscheine.

2. Eintrittskarten für Menschen mit Behinderung

Mindestens 1% der Gesamtkapazität soll in der Regionalliga Südwest als Rollstuhlplätze vorgesehen werden, welche in Abstimmung mit dem Behinderten-Fanbeauftragten/Inklusionsbeauftragten sowie unter Einbeziehung von Nutzern oder deren Interessenvertretung auszugestalten sind. Darüber hinaus sollen stufenlos erreichbare Vorzugssitzplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in allen Stadionbereichen sowie Angebote für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung technisch eingerichtet und vorgehalten werden. Zudem sind 10% der in dem Stadion vorhandenen und entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse ausgestatteten Sonderplätzen für Menschen mit Behinderung dem Gastverein zur Verfügung zu stellen.

3. Ehrenkarten

Als Ehrenkarten sind abzugeben:

- fünf Ehrenkarten der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken mit vier Durchfahrtscheinen für die RLSW Regionalliga Südwest GmbH;
- je fünf Ehrenkarten und drei Durchfahrtscheine für den Regional- und Landesverband des Platzvereins
- eine Sitzplatzkarte im Bereich der Mittellinie mit uneingeschränktem Zugang zum Spielfeld für den Doping-Kontrollarzt
- eine Sitzplatzkarte im Bereich der Mittellinie mit uneingeschränkter Sicht zum Spielfeld für den SR-Beobachter.

4. Pressekarten

Pressekarten werden im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Sportjournalisten oder dem örtlichen Sportpresse-Verein ausgegeben.

5. Schiedsrichterkarten



Schiedsrichter mit gültigen SR-Ausweis erhalten für Spiele der Regionalliga eine Eintrittskarte (Freikarte Stehplatz). Die max. Anzahl kann auf 100 SR-Karten begrenzt werden.

6. Ausnahmen

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten sowie Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.

Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal zwei Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je einmal in der Hin- und Rückrunde) beantragen. Darüber hinausgehende Kartensonderaktionen bedürfen der Zustimmung des Heim- und Gastvereins und sind schriftlich bei der Geschäftsstelle der RLSW Regionalliga Südwest GmbH zu beantragen und zu begründen.

Die Durchführung von Kartensonderaktionen der RLSW Regionalliga Südwest GmbH und der daran beteiligten Regional- und Landesverbände bleibt davon unberührt.

Geplante Kartensonderaktionen sind zu untersagen, wenn die Spiele für den Auf- oder Abstieg oder die Qualifikation für einen offiziellen Wettbewerb von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die letzten vier Spieltage.

Grundsätzlich sollte die Ausgabe von Frei- und Ehrenkarten 10 % des Gesamtkontingents an Eintrittskarten nicht überschreiten.

§ 26 VORSPIELE/NEBENVERANSTALTUNGEN

Die Durchführung von Vorspielen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn es sich bei den Spielgegnern um Mannschaften des DFB und Vereine seiner Mitgliedsverbände handelt und dadurch das Hauptspiel (Pflichtspiel) nicht gefährdet wird.



Andere mit dem Spiel verbundene Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.



4. DURCHFÜHRUNG DES SPIELS

§ 27 SPIELBERECHTIGUNG

Die Spielberechtigung muss bei Regionalligaspielen grundsätzlich durch Vorlage der Spielberechtigungsliste nachgewiesen werden.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielerpässe bzw. die Spielberechtigungsliste und die Eintragungen auf dem Spielbericht zu prüfen und Beanstandungen auf diesem zu vermerken.

§ 28 SPIELBERICHT

Die Beauftragten der beteiligten Vereine müssen rechtzeitig vor Spielbeginn den Spielberichtsbogen unter Beachtung der Vorschriften des § 27 im DFBnet ausfüllen.

§ 30 dieser Vorschrift ist zu beachten.

Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbogen durch einen Beauftragten im DFBnet einzusehen und zu bestätigen, dass sie von allen Eintragungen Kenntnis genommen haben. Die Spielerpässe bzw. die Spielberechtigungsliste der Regionalliga Südwest sind beim Schiedsrichter abzuholen. Nachträgliche Sonderberichte des Schiedsrichters sind im Spielbericht anzukündigen.

Steht das DFBnet nicht zur Verfügung, müssen die Vereine vor dem Spiel einen Spielberichtsbogen von Hand ausfüllen und dem Schiedsrichter überreichen. Nach dem Spiel ist in diesen Fällen die Kenntnis von den Eintragungen des Schiedsrichters durch Gegenzeichnen des Spielberichts bogens zu bestätigen.



Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH kann offensichtliche Eintragungsfehler im Spielbericht im Einvernehmen mit dem Schiedsrichter berichtigen, wenn der Fehler bis spätestens am Werktag vor dem nächsten Spiel der Mannschaft in dem jeweiligen Wettbewerb angezeigt wurde oder die Berichtigung lediglich statistischen Zwecken dient und keinen Wettbewerbsbezug hat (z.B. Zuschauerzahl, Torschützen). Der betroffene Verein ist über die Änderung zu informieren.

Nach Freigabe des Spielberichts werden vom Heimverein mindestens 3 Ausdrücke erstellt und übergeben an:

1. Schiedsrichter, 2. Gastverein, 3. Heimverein

Sind Spieler systembedingt technisch nicht auswählbar, können diese in der vorgesehenen Rubrik des Online-Spielberichts eingetragen werden. Der Spieler ist mit Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum und Rückennummer in den Spielbericht einzutragen.

§ 29 SPIELFÜHRER

Der Spielführer muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen zu befragen. Der Spielführer ist Ansprechpartner für die Entgegennahme übergeordneter polizeilicher Anweisungen. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spieles muss ein Vertreter benannt werden und die Spielführer-Armbinde tragen.

§ 30 AUSWECHSELSPIELER

1. Auf dem Spielbericht sind von der erstgenannten Mannschaft bis spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn und von der zweitgenannten Mannschaft bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Namen von insgesamt nicht mehr als 20 Spielern für eine Mannschaft einzutragen.
2. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler sind als ihrer Mannschaft zugehörig zu betrachten und damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters unterstellt. Für jedes Vergehen unterliegt der Auswechselspieler



derselben Strafbefugnis wie jeder andere Spieler, mag er eingesetzt werden oder nicht.

3. Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Der Schiedsrichter bestimmt, wie viele Ersatzspieler sich zeitgleich aufwärmen dürfen.

§ 31 SPIELERWECHSEL

Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der Auswechselspieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betritt.

Bei Spielen der Regionalliga Südwest, einschließlich einer etwaigen Verlängerung, können bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden.

Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung. Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden. Spieler, die des Feldes verwiesen wurden, können nicht ersetzt werden.

§ 32 SPIELKLEIDUNG

Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft die Kleidung wechseln. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sie in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter deutlich unterscheidet.



Bei Spielen auf neutralem Platz sollen sich die Vereine rechtzeitig über die Spielkleidung einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los, notfalls am Spieltag der Schiedsrichter.

Ersatz-Spielkleidung ist bereitzuhalten; dies gilt auch bei Auswärtsspielen. Die Ersatz-Spielkleidung (Trikot, Hose, Strümpfe) muss sich in der Farbe deutlich von der normalen Spielkleidung unterscheiden, dies gilt auch für die Ersatz-Torwart-Kleidung.

Im Übrigen gelten die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung aus den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

§ 33 RÜCKENNUMMERN

1. Auf der Rückseite des Trikots ist zentriert und gut lesbar eine Nummer abzubilden. Es ist eine Schriftgröße zwischen 25 cm und 35 cm zu verwenden.
2. Auch die Vorderseite der Hose soll eine entsprechende Nummer aufweisen, die am linken oder rechten Hosenbein in einer Schriftgröße zwischen 10 cm und 15 cm frei positioniert werden kann.
3. Die Nummern müssen mit der auf der Spielberechtigungsliste angegebenen Nummer des jeweiligen Spielers übereinstimmen (bei fester Zuordnung der Rücken-Nummern). Die Nummerierung der Spieler muss fortlaufend und ohne Unterbrechung erfolgen.
4. Die Nummern dürfen nur aus einer Farbe bestehen. Sie können zur besseren Lesbarkeit mit einer neutralen Umrandung, einer Schattierung oder einer Markierungslinie versehen werden. Die Farbe der Nummern muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Auf einem gestreiften, geteilten oder karierten Trikot sind die Nummern auf einem einfarbigen Hintergrund anzubringen.
5. Die Nummern dürfen keine Herstelleridentifikation, keine Sponsorwerbung und keine Design- oder anderen Elemente aufweisen. Im unteren Ende jeder Zahl der Nummer kann jedoch das Clubemblem in einer maximalen Größe von 5 cm² angebracht werden. Die Darstellung des Clubemblems darf den Nummernverlauf nicht unterbrechen, nur die Farbe der Nummer sowie die Hauptfarbe des



Trikots beinhalten und die Erkennbarkeit der Nummer insgesamt nicht beeinträchtigen.

§ 34 VERLETZUNGEN

Der Schiedsrichter hat, wenn nach seiner Ansicht ein Spieler ernstlich verletzt ist, diesen unverzüglich vom Spielfeld bringen zu lassen, damit das Spiel rasch fortgesetzt werden kann. Wenn ein Spieler nur leicht verletzt ist, soll das Spiel deswegen nicht unterbrochen werden. Ein Spieler, der in der Lage ist, zur Seiten- oder Torlinie zu gehen, um sich pflegen zu lassen, soll nicht auf dem Spielfeld behandelt werden.

§ 35 (ENTFÄLLT)

§ 36 SPIELBÄLLE/MULTIBALL-SYSTEM

Sofern ein einheitlicher Wettbewerbsball bestimmt wurde, werden die Spielbälle den Vereinen zur Verfügung gestellt und sind entsprechend zu verwenden.

1. Zur Sicherstellung eines störungsfreien, zügigen und benachteiligungsfreien Spielablaufs wird bei allen Meisterschaftsspielen der Regionalliga Südwest das Multiball-System angewendet.
2. Der Heimverein ist verpflichtet, zu Spielbeginn insgesamt 19 Bälle (1 Spielball und 18 Ersatzbälle) bereitzustellen. Neben dem Spielball sind die 18 Ersatzbälle auf insgesamt 18 Ballstationen rund um das Spielfeld zu positionieren. Hierfür sind entlang jeder Seitenlinie sieben sowie entlang jeder Torlinie zwei Ballstationen einzurichten.
3. Als Ballstationen sind einheitliche Plastikhütchen oder vergleichbare Markierungen zu verwenden, die ein sicheres Ablegen der Ersatzbälle gewährleisten. Die Ballstationen müssen sich farblich eindeutig von den Bällen, dem Spielfeld und den Spielfeldmarkierungen unterscheiden.
4. Verlässt der Spielball das Spielfeld, ist das Spiel grundsätzlich mit dem Spielball oder dem nächstgelegenen Ersatzball fortzusetzen. Die Spieler holen den jeweils benötigten Ball selbst.



5. Der Heimverein hat mindestens acht Ballholende einzusetzen. Diese sind so zu positionieren, dass sämtliche Ballstationen während des Spiels fortlaufend mit Ersatzbällen bestückt werden können. Die Ballholenden sammeln Bälle, die das Spielfeld verlassen haben, ein und legen diese wieder auf die ihnen zugewiesenen Ballstationen zurück. Eine Interaktion mit den Spielern oder eine Einflussnahme auf den Spielfluss, insbesondere durch das Zuwerfen von Bällen oder sonstige unsportliche Handlungen, ist unzulässig. Ballholende können grundsätzlich nur diese eine Funktion im Rahmen des Spiels ausüben.
6. Personen, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, dürfen die Umsetzung des Multiball-Systems nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist das Zurückhalten, Entwenden oder Verschieben von Bällen oder Ballstationen untersagt und kann vom Schiedsrichter nach den Fußballregeln geahndet werden.
7. Der Heimverein hat während des gesamten Spiels ausreichend weitere Ersatzbälle bereitzuhalten, um abhandengekommene oder nicht mehr spielbare Bälle unverzüglich ersetzen zu können.

Die Vorschriften hinsichtlich des Ball-Innendrucks sind zu beachten.

§ 37 (ENTFÄLLT)



5. SCHIEDSRICHTER UND -ASSISTENTEN

§ 38 SCHIEDSRICHTER-ANSETZUNG

Schiedsrichter und -Assistenten werden von der Schiedsrichter-Kommission der RLSW Regionalliga Südwest GmbH angesetzt. Bei Spielen der Regionalliga Südwest werden Schiedsrichtergespanne angesetzt.

Ein Schiedsrichter-Assistent wird mit Nr.1, der andere mit Nr. 2 bezeichnet. Schiedsrichter-Assistent Nr.1 vertritt den Schiedsrichter im Falle seines Ausbleibens oder bei Ausfall während des Spiels. Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird dann Schiedsrichter-Assistent Nr.1. Der gastgebende Verein hat sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichter-Assistent 2 wird. Bei Pflichtspielen mit einem weiteren (vierten) Schiedsrichter im gemeinsamen Team sind diesen Aufgaben der Schiedsrichter und -Assistenten an der Außenlinie zu übertragen. Bei Ausfall des Schiedsrichters oder eines –Assistenten übernimmt der vierte Schiedsrichter dessen Position und Aufgaben.

Tritt ein Schiedsrichtergespann nicht an, so hat sich der gastgebende Verein um Ersatz zu bemühen. Der Ersatz-Schiedsrichter soll bei Spielen der Regionalliga Südwest mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der 5. Spielklassenebene haben.



6. EHRUNGEN FÜR VEREINE

§ 39 EHRENPREIS

Der Meister der Regionalliga Südwest erhält einen Ehrenpreis.

7. FINANZEN

§ 40 (ENTFÄLLT)

§ 41 KOSTENREGELUNG

Alle Kosten für die Spiele tragen die Vereine.

Der gastgebende Verein erhält jeweils die Einnahmen aus seinen Heimspielen und hat die für die Ausrichtung des Spieles anfallenden Kosten zu tragen. Kann ein Spiel, für das Auslagen irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht ausgetragen werden, findet keine Kostenerstattung statt. Dies gilt auch bei Spielabbrüchen bzw. Wiederholungsspielen.

§ 42 ABRECHNUNG

Innerhalb von zwei Wochen nach einem Spiel ist eine Ausfertigung der Abrechnung an die Geschäftsstelle der RLSW Regionalliga Südwest GmbH zu senden. Die schuldhaftes Nichteinhaltung dieser Frist wird gemäß § 6 Nr. 3 der Finanzordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH geahndet.



§§ 43-45 (ENTFÄLLT)

§ 46 SPIEL AUF NEUTRALEM PLATZ

Bei einem Spiel auf neutralem Platz (z. B. wegen Platzsperre) erhält der Platzbesitzer für die Platzgestaltung einschließlich der Kosten für den Platzaufbau, für die Ballgestaltung, für die Abstellung von Kassen- und Ordnungsdienst sowie als Entgelt für seine Arbeit 15 % der Brutto-Einnahme, die erforderlichenfalls zur Ermittlung der aufzuteilenden Einnahme vorher als Kosten abzusetzen sind.

§ 47 FERNSEHEN, HÖRFUNK, ELEKTRONISCHE MEDIEN UND BANDENWERBUNG

1. Bei den Spielen der Regionalliga Südwest ist ausschließlich die RLSW Regionalliga Südwest GmbH berechtigt, im Auftrag und für Rechnung der teilnehmenden Vereine Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür einzuziehen.
2. Gleiches gilt für die Bandenwerbungsrechte, soweit Bewegtbilder der betreffenden Spiele zeitgleich oder zeitversetzt in voller Länge elektronisch übertragen werden.
3. Die RLSW Regionalliga Südwest GmbH ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z.B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion an die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften weiterzubelasten.



8. GELTUNG TOCHTERGESELLSCHAFTEN

§ 48 TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Die Bestimmungen für Vereine finden auf Tochtergesellschaften, die an den Spielen der Regionalliga Südwest teilnehmen, entsprechende Anwendung.

§ 49 ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS

Die Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH wurden durch die Gesellschafterversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH am 31.07.2026 beschlossen. Sie sind zum 01.08.2026 in Kraft getreten.